



## Stadt T E T T N A N G

### **Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Tett nang**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809,814) hat der Gemeinderat der Stadt Tett nang am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu gehören vor allem Schilder-, Anschlag- und Werbetafeln, Werbeplakate, Stechschilder, Schaukästen und Schaufenster, sowie Beschriftungen, Bemalungen, Symbole, Lichtwerbung, Fahnen, Banner und Pylone.
- (3) Ausgenommen sind Wahlwerbungen jeglicher Art für die Dauer des Wahlkampfes.
- (4) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und des Straßengesetzes Baden-Württemberg (§ 22 Abs. 1 und 5) sowie für Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie für Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

##### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt in folgenden Zonen im Gebiet der Stadt Tett nang – vgl. Lageplan:
  - a) Zone I: historische Altstadt
  - b) Zone II: erweiterte Innenstadt
  - c) Zone III: Stadtdurchfahrten und Randbereiche
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Abgrenzungsplan des Büros KrischPartner vom 15.11.2011 dargestellt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, sofern nicht in einzelnen Bebauungsplänen abweichende Regelungen getroffen sind.

### § 3 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Straßenbild einfügen.

Die Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen, sowie bei Werbeanlagen die Verteilung von Buchstaben eines Wortes auf mehrere Fenster ist zu unterlassen. Sie haben den nachfolgenden Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen, die zur Wahrung des besonderen baulichen und landwirtschaftlichen Umfeldes der Stadt Tettnang formuliert wurden.

### § 4 Verbot des wilden Plakatierens

Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen nicht zulässig.

## II. Gestalterische Anforderungen

### § 5 Anbringungsort

Zone I	Zone II	Zone III
(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer deutlich zurücktritt	(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer deutlich zurücktritt.	(1) Das Anbringen von Werbeanlagen in Vorgärten und an Einfriedungen auf Grundstücken mit ausschließlicher oder überwiegender Wohnbebauung, nach deren Umgebung gewerbliche Nutzung unzulässig wäre, ist unzulässig.
(2) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind. Ausnahmen aufgrund der örtlichen Situation sind zuzulassen.	(2) Werbeanlagen können ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind. Ausnahmen aufgrund der örtlichen Situation sind zuzulassen.	(2) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
(3) Werbeanlagen dürfen prägende Bauteile wie z.B. Stützen, Pfeiler, Erker, Gesime, Lisenen, Ornamente, Fensterlä-	(3) Werbeanlagen dürfen prägende Bauteile wie z.B. Stützen, Pfeiler, Erker, Gesime, Lisenen, Ornamente, Fensterlä-	(3) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und im Bereich der Brüstung des 1. Obergeschosses bis zu einer Höhe von

<p>den einer Fassade, Zeichen oder Inschriften sowie Hausnamen nicht überdecken. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen</p> <p>(4) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.</p> <p>Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse farblich abgesetzt oder verkleidet werden.</p> <p>(5) Unzulässige Anbringungsorte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stützmauern</li> <li>- Einfriedungen</li> <li>- Leitungsmasten</li> <li>- Bäume</li> <li>- Schornsteine</li> <li>- Fensterläden</li> <li>- Balkongeländer</li> <li>- Dächer</li> <li>- amtliche Verkehrszeichen und Einrichtungen</li> </ul>	<p>den einer Fassade, Zeichen oder Inschriften sowie Hausnamen nicht überdecken. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen</p> <p>(4) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.</p> <p>Für vertikale Ansteck-schilder gilt das in § 8 (3) bestimmte.</p> <p>Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse farblich abgesetzt oder verkleidet werden.</p> <p>(5) Unzulässige Anbringungsorte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stützmauern</li> <li>- Einfriedungen</li> <li>- Leitungsmasten</li> <li>- Bäume</li> <li>- Schornsteine</li> <li>- Fensterläden</li> <li>- Balkongeländer</li> <li>- Dächer</li> <li>- amtliche Verkehrszeichen und Einrichtungen</li> </ul>	<p>4,00 m über Gelände zulässig.</p> <p>(Werbeanlagen von Tankstellen sind bis zu einer Höhe von 6,00 m über Gelände zulässig)</p> <p>(4) Unzulässige Anbringungsorte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stützmauern</li> <li>- Einfriedungen</li> <li>- Leitungsmasten</li> <li>- Bäume</li> <li>- Schornsteine</li> <li>- Fensterläden</li> <li>- Balkongeländer</li> <li>- Dächer</li> <li>- öffentliche Grünflächen</li> <li>- amtliche Verkehrszeichen und Einrichtungen</li> </ul>
--	---	--

### § 6 Anzahl

Zone I	Zone II	Zone III
(1) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger	(1) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Ar-	(1) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger

<p>Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene künstlerisch gestaltete Stechschilder werden nicht mitgerechnet. Sind mehrere werberische Nutzungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen gestalterisch und in Bezug auf die Außenmaße aufeinander abzustimmen (z.B. Ladenpassagen etc.) Das Anbringen von Piktogrammen ist unzulässig.</p>	<p>Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene künstlerisch gestaltete Stechschilder werden nicht mitgerechnet. Sind mehrere werberische Nutzungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen gestalterisch und in Bezug auf die Außenmaße aufeinander abzustimmen (z.B. Ladenpassagen etc.) Das Anbringen von Piktogrammen ist unzulässig.</p>	<p>Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene künstlerisch gestaltete Stechschilder werden nicht mitgerechnet. Sind mehrere werberische Nutzungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen gestalterisch und in Bezug auf die Außenmaße aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) In einem Mischgebiet sind pro Gewerbebetrieb maximal eine Werbefahne und ein Pylon an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Gebäude und Grundstück darf die Anzahl von einer Werbefahne und einem Pylon nicht überschritten werden. Fahnen sind einheitlich zu gestalten. Eine störende Häufung von Fahnen ist unzulässig.</p>
---	---	---

### § 7 Art

Zone I	Zone II	Zone III
<p>(1) Werbeanlagen sind nur in Form von horizontal nebeneinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen zulässig.</p> <p>(2) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur insoweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, als nicht mehr als 1/3</p>	<p>(1) Werbeanlagen sind nur in Form von horizontal nebeneinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen zulässig. Eine Ausnahme gilt für Ansteckschilder. Diese sind auch vertikal zulässig.</p> <p>(2) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur insoweit beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, als nicht mehr als 1/3</p>	<p>(1) Werbeanlagen sind nur in Form von horizontal nebeneinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen zulässig.</p> <p>(2) Werbung in Schaufenstern, sonstigen Fenstern und Glasüren sind nur im Erdgeschoss bis zu maximal 20 % ihrer Fläche zulässig. Dies gilt</p>

<p>jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. In den Fenstern der Obergeschosse sind Werbeträger aus stadtgestalterischen Gründen nicht zulässig.</p>	<p>jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. In den Fenstern der Obergeschosse sind Werbeträger aus stadtgestalterischen Gründen nicht zulässig.</p>	<p>nicht für zeitlich befristete Sonderveranstaltungen</p>
<p>(3) Spruchbänder an der Stätte der Leistung sind unzulässig. Dies gilt auch für Werbefahnen, mit Ausnahme von kurzfristigen Sonderveranstaltungen.</p>	<p>(3) Spruchbänder an der Stätte der Leistung sind unzulässig. Dies gilt auch für Werbefahnen, mit Ausnahme von kurzfristigen Sonderveranstaltungen.</p>	<p>(3) Bannerwerbung ist nur für zeitlich befristete Sonderveranstaltungen zulässig. In jedem Fall ist eine straßenrechtliche Genehmigung erforderlich. Bannerwerbung außerhalb des Erschließungsbereichs ist unzulässig.</p>
<p>(4) Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich bewegende Werbeanlagen und elektronische Wechselwerbeanlagen</li> <li>- Großtafelwerbungen ab einer Größe von 2 qm</li> </ul>	<p>(4) Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich bewegende Werbeanlagen und elektronische Wechselwerbeanlagen</li> <li>- Großtafelwerbungen ab einer Größe von 2 qm</li> </ul>	<p>(4) Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich bewegende Werbeanlagen und elektronische Wechselwerbeanlagen</li> <li>- Werbeanlagen, deren Flächengröße die Maße Breite X Höhe 3,80 m X 2,70 m (sog Euro-Format) überschreiten</li> </ul>

### § 8 Größe/ Abmessung

Zone I	Zone II	Zone III
<p>(1) Die Schrifthöhe darf maximal 40 cm betragen; einzelne Zeichen/Embleme innerhalb der Schriftzeile können abweichend von dieser Vorschrift bis zu 55 cm hoch sein, wenn sie nicht breiter als 55 cm sind.</p>	<p>(1) Die Schrifthöhe darf max. 45 cm betragen, wobei Einzelzeichen/Embleme innerhalb der Schriftzeile bis zu 80 cm hoch und breit sein können.</p>	<p>(1) Schriftzüge und Symbole dürfen max. 0,50 m hoch sein. Einzelbuchstaben und Logos dürfen dieses Maß um 50 % überschreiten.</p>
<p>(2) Die horizontale Abwicklung der Aufschriften darf nicht länger als 2/3 der Gebäudefront sein. Wo mehrere Werbeanlagen an ei-</p>	<p>(2) Die Länge der Werbeanlage ist auf max. 2/3 der Gebäudefront zu beschränken.</p>	<p>(2) Die Breite der Werbeanlage darf maximal zwei Drittel der Breite der Gebäudefassade, höchstens jedoch 4,00 m einnehmen. Tafel-</p>



<p>nem Gebäude angebracht sind, gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.</p> <p>(3) Neue Stechschilder und Ausleger sind unzulässig; ausnahmsweise können Ausleger und Stechschilder als künstlerisch gestaltete Werbeanlagen neu angebracht werden. Hierfür gelten folgende Grundmaße:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrung einer ausreichenden Durchgangshöhe (2,80 m über Gehweg, 4,50 m über Fahrbahn)</li> <li>- Ausladung max. 100 cm</li> <li>- Ansichtsfläche max. 0,65 m<sup>2</sup></li> </ul> <p>Bei handwerklich oder künstlerisch gestalteten Stechschilder und Auslegern können im Hinblick auf die Größe Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>(3) Vertikale Ansteckschilder (rechtwinklig zum Gebäude) als selbstleuchtende Werbeträger sind zulässig;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei eingeschossigen Gebäuden ab einer Traufhöhe von 3,50 m bis zu max. Größe von Länge X Breite 75/55 cm (halber Umfang = 1,30 m)</li> <li>- bei zweigeschossigen Gebäuden bis zu einem max. Verhältnis von Länge zu Höhe von 60 X 100 cm bzw. 80 X 80 cm (halber Umfang = 1,60 m), wobei die einzelnen Ausleger/ Aussteckschilder in Größe und Gestaltung miteinander abzustimmen sind (max. zwei Anlagen übereinander)</li> <li>- bei dreigeschossigen Gebäuden wie bei zweigeschossigen Gebäuden jedoch max. drei Anlagen übereinander</li> <li>- bei vier- und mehrgeschossigen Gebäuden sind Werbeanlagen mit senkrecht angebrachten Buchstaben oder</li> </ul>	<p>und kastenförmige Werbeanlagen auf der Fassade sind bis zu einer Höhe von 0,5 m und einer Länge von einem Viertel der Fassadenbreite, höchstens jedoch bis zu 2,50 m Länge zulässig. Die Tiefe darf maximal 0,20 m vor der Fassade betragen.</p> <p>(3) Werbeanlagen mit Ausleger sind bis zu einer Ausladung von 1,00 m und einer Höhe von 4,00 m zulässig. Stechschilder bis zu einer Ausladung von 1,00 m.</p> <p>(4) Die Unterkante ausladender Werbeanlagen muss mindestens 2,50m über dem Gehsteig liegen.</p> <p>(5) Werbefahnen sowie Pylone sind bis zu einer maximalen Höhe von 4,0 m zulässig.</p> <p>(6) Von den seitlichen Hauskanten ist mit Werbeanlagen ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.</p>
---	---	--

<p>(4) Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Anstand von mindestens 20 cm einhalten.</p> <p>(5) Hinweistafeln/ schilder, die sich nicht am Ort der Leistung befinden, sind unzulässig.</p>	<p>Emblemen zulässig, sofern die Einzelembelme bzw. Buchstaben nicht größer als 40 X 40 cm sind und die Gesamthöhe der Werbeanlage – in Abstimmung mit der Gebäudefassade – die Sturzhöhe der Fenster im zweiten Obergeschoss nicht überschreitet.</p> <p>(4) Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten.</p>	
---	--	--

### § 9 Beleuchtung/ Lichtwerbung

<b>Zone I</b>	<b>Zone II</b>	<b>Zone III</b>
<p>(1) Blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften oder Blinklichter und sonstige Stufen- oder Intervallschaltungen bei Lichtreklame sind unzulässig.</p> <p>(2) Die Beleuchtung von Schaufenstern, Schaukästen und Werbeanlagen muss blendungsfrei sein; Nicht zulässig sind: - Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben, - Sonstige Lichtwerbung insbesondere Sky-Beamer.</p> <p>(3) Die farbliche Gestaltung ist auf die Umge-</p>	<p>(1) Blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften oder Blinklichter und sonstige Stufen- oder Intervallschaltungen bei Lichtreklame sind unzulässig.</p> <p>(2) Die Beleuchtung von Schaufenstern, Schaukästen und Werbeanlagen muss blendungsfrei sein; Nicht zulässig sind: - Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben, - Sonstige Lichtwerbung insbesondere Sky-Beamer.</p> <p>(3) Die farbliche Gestaltung ist auf die Umge-</p>	<p>(1) Blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften oder Blinklichter und sonstige Stufen- oder Intervallschaltungen bei Lichtreklame sind unzulässig.</p> <p>(2) Die Beleuchtung von Schaufenstern, Schaukästen und Werbeanlagen muss blendungsfrei sein; Nicht zulässig sind: - Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben, - Sonstige Lichtwerbung insbesondere Sky-Beamer.</p> <p>(3) Die farbliche Gestaltung ist auf die Umge-</p>

<p>bung, insbesondere auf vorhandene Werbeträger abzustimmen.</p> <p>(4) Firmenaufschriften sind als aufgesetzte und indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben zulässig, wenn diese weniger als 15 cm dick sind. Auf Putz aufgemalte Schriften sind vorzuziehen.</p> <p>(5) Während der Weihnachtszeit (1. Advent bis Heilige 3 Könige) sind Lichterketten zulässig.</p>	<p>bung, insbesondere auf vorhandene Werbeträger abzustimmen.</p> <p>(4) Leuchtschriften und Leuchttransparente sind als Werbeanlagen zulässig. Es wird empfohlen die für Zone I geltenden Festsetzungen zu verwirklichen.</p> <p>(5) Während der Weihnachtszeit (1. Advent bis Heilige 3 Könige) sind Lichterketten zulässig.</p>	<p>bung, insbesondere auf vorhandene Werbeträger abzustimmen.</p> <p>(4) Während der Weihnachtszeit (1. Advent bis Heilige 3 Könige) sind Lichterketten zulässig.</p>
--	--	---

### **III. Verfahrensbestimmungen**

#### **§ 10 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Werbeanlagen sind zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind. Sie sind instand zu setzen oder zu entfernen, wenn sie beschädigt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Verantwortlich im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

#### **§ 11 Genehmigungspflicht für Werbeanlagen**

- (1) Die Errichtung von Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 1,00 qm Ansichtsfläche bedarf gem. § 74 (1) Nr. 6 LBO einer Baugenehmigung.
- (2) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden
- (3) Die Errichtung von Werbeanlagen von bis zu 1 qm Ansichtsfläche bedarf der Kennznisgabe und ggfs. einer straßenrechtlichen Genehmigung.

#### **§ 12 Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können gem. § 56 der LBO Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme und Befreiung in der



Regel vereinbar, wenn die in § 3 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

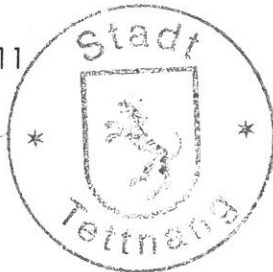
Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtliche Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 51.130 € geahndet werden.

##### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über Werbeanlagen der Stadt Tettwang vom 23.08.2002 sowie andere ortsrechtliche Bestimmungen, die dieser Satzung entgegenstehen, treten gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Tettwang, 07.12.2011

Bruno Walter,  
Bürgermeister



Ausgefertigt!

Stadt Tettwang, 16.12.2011

Bruno Walter,  
Bürgermeister